



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

25. Jahrgang

Potsdam, den 14. Juli 2014

Nummer 40

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und
dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Bildung eines Vollzugsverbundes
in der Sicherungsverwahrung**

Vom 10. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 13. März 2014 vom Land Brandenburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Über den bevorstehenden Beitritt eines weiteren Landes zum Staatsvertrag unterrichtet die Landesregierung den Landtag, bevor sie nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrages die oberste Landesjustizbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermächtigt, die Zustimmung zum Beitritt zu erklären.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

Potsdam, den 10. Juli 2014

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch